

# Satzung des Tierschutzvereins „Tiere im Schatten“

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Tiere im Schatten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64331 Weiterstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 64331 Weiterstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Besonders im Fokus steht hierbei die Arbeit zugunsten verwilderter Katzen und gefährdeter Wildtiere.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Abfangen von verwilderten Katzen und deren anschließende medizinische, tierärztliche Versorgung, insbesondere Kastration
  - b. Versorgung von nicht vermittlungsfähigen Katzen in ihren Lebensräumen
  - c. Vermittlung von hierfür geeigneten vormals verwilderten Katzen
  - d. Beratung, Aufklärung und Erfahrungsaustausch
  - e. Mitwirken bei der Einhaltung der Katzenschutzverordnung und deren Bewerben und Einführen in anderen Kommunen
  - f. Hilfe für in Not geratene Wild- und Haustiere durch Beratung, Erstversorgung und nötigenfalls fachgerechte Pflege, medizinische und tierärztliche Versorgung (Bei Wildtieren: Bis zur Wiederauswilderung)
  - g. Tierschutzpädagogik und Jugendarbeit auch mit künstlerischen, gestalterischen Mitteln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vereinsordnung

- (1) In Ergänzung zu dieser Satzung gibt sich der Verein zusätzlich eine Vereinsordnung. Diese soll nachrangig und ergänzend zur vorliegenden Satzung weiterführende Vereinsnormen, Regelungen und Abläufe innerhalb des Vereins rechtsverbindlich festlegen.
- (2) Die Vereinsordnung ist nicht Teil der Satzung und als solche nicht bei Gericht zu hinterlegen.
- (3) Soweit Bestandteile der Vereinsordnung notwendigerweise Bestandteil der Satzung sein müssen, sollen diese ihre Gültigkeit behalten und nach Bekanntwerden des Sachverhalts im Rahmen der nächstmöglichen Mitgliederversammlung in die Satzung integriert werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und deren Arten**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sowie Firmen, Institutionen und Organisationen.
- (2) Es gibt aktive und passive Mitglieder (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks übernehmen.
- (4) Passive Mitglieder sind Fördermitglieder, die den Verein uneigennützig finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, aber keine Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks übernehmen. Sie gelten als außerordentliche Mitglieder und haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Über den Status der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Änderungen des Status müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen oder beide gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
  - c. mehrfach oder schwerwiegend gegen die Vereinsordnung verstoßen hat
  - d. den Vereinsfrieden mehrfach oder nachhaltig stört
  - e. den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- (4) Der Ausschluss ist nicht anfechtbar.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge besteht jedoch nicht.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Ausrüstung des Vereins nach Abstimmung zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Weiterhin sind sie verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie seine sonstigen Ordnungen und Bestimmungen zu beachten.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Anschrift und Email-Adresse unverzüglich bekanntzugeben. Die freiwillige Angabe der Telefonnummer vereinfacht die Abläufe innerhalb des Vereins zusätzlich.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist jährlich fällig bis zum 31.01. jeden Jahres.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Vereinsordnung festgehalten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- ggf. Beirat
- Rechnungsprüfer

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Eine Erweiterung des Vorstands um bis zu fünf Personen ist möglich.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender) vertritt mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung, sie darf den steuerlich festgesetzten Betrag der jährlichen Ehrenamtspauschale nicht überschreiten.
- (4) Vom Vorstand kann ein Beirat einberufen werden, der den Vorstand beziehend auf seinen definierten Bereich und mit seiner Expertise berät.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher, wie Kassenbuch, Mitgliederverwaltung u. ä.
- d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss und Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Mitgliedsstatus und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, sofern diese durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

## **§ 11 Bestellung/Wahl des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet offen per Handzeichen statt. Bei Stimmengleichheit kommt es zur Stichwahl.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins als kooptierendes Mitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, was in Präsenz oder als virtuelle Zusammenkunft geschehen kann. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Weitere Details der Beschlussfassung regelt die Vereinsordnung.

## **§ 13 Beirat**

- (1) In den Beirat werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes Mitglieder des Vereins berufen, die an der Arbeit des Vereins besonders interessiert sind und seine Ziele in besonderem Maße fördern. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, die je nach Fachrichtung tätig werden, Vorschläge erarbeiten und den Vorstand bei seinen Entscheidungen und der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung beratend unterstützt.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung, Fusion oder Verschmelzung des Vereins.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Als schriftlich gilt auch die Einladung per Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination aus beiden Formen abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.  
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.  
Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Letztere müssen bereits in der Tagesordnung der Einladung enthalten sein oder bedürfen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig, allerdings müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muss die Sitzung neu terminiert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich (auch virtuell) ausgeübt werden.
- (6) Passive Mitglieder können der Mitgliederversammlung beiwohnen und sind zu dieser einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (8) Die schriftliche Abgabe einer Stimme, zu einem bei Einladung auf der Tagesordnung festgehaltenen Punktes, ist möglich, wenn diese spätestens drei Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Persona übergeben wurde. Das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat die Einreichung zu quittieren. Die Einreichung der schriftlich abgegebenen Stimme muss in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

#### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- ~~(1)~~ Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Tierschutz.
- (3) Über die konkrete Institution entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- (4) Auch eine Splittung des Betrags ist möglich, solange der Verwendungszweck im Sinne des Tierschutzes gewährleistet ist.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.